

[DR.FSU • Johannisstraße 13 • 07743 Jena](#)

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Hochschulabteilung
Max-Reger-Str.4-8
99096 Erfurt

Donnerstag, 8. September 16

Stellungnahme des DR.FSU zur Novellierung der „Thüringer Graduiertenförderungsverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Novellierung der „Thüringer Graduiertenförderungsverordnung“ werden durch den DR.FSU folgende Standpunkte vertreten:

Der DR.FSU ist der Überzeugung, dass die Förderung von Promovierenden eine Bestenförderung ist, die ausschließlich nach dem Kriterium der Bestenauswahl zu erfolgen hat. Wir teilen die Auffassung des Ministeriums, dass gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) „das Stipendium der Höhe nach so bemessen sein soll, dass hieraus der Lebensunterhalt ohne zusätzliche Einkommensquellen bestritten werden kann“. Weiterhin vertreten wir den Standpunkt, dass ein Stipendium eine Honorierung von besonders qualifizierten Graduierten und Meisterschüler_innen für deren bisherige Leistungen ist und einen Beitrag zur Umsetzung ihres Promotionsvorhabens bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhabens leistet.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Festlegung eines verbindlichen Grundbetrages sowie die Angleichung der Sätze für den Familienzuschlag unter § 7 Absatz 3 an die Fördersätze der DFG. Ebenfalls als positiv bewerten wir die anvisierte Steigerung des Grundbetrages für das Jahr 2020, gleichwohl mit Blick auf die Novellierung des ThürHG im Jahr 2018 eine erneute Überprüfung und ggf. Novellierung der „Thüringer Graduiertenförderung“ zeitnah erfolgen muss.

Einige der folgenden Änderungsvorschläge gehen über den derzeit durch § 56 ThürHG gesetzlich geregelten Rahmen hinaus, da nach Meinung des DR.FSU die entsprechenden Regelungen im Rahmen der anstehenden Novelle des ThürHG einer dringenden Anpassung benötigen. Kernpunkte sind hierbei die Forderung nach einer Erhöhung des möglichen Förderzeitraums von bis zu drei Jahren um ein weiteres Jahr bei Vorliegen wichtiger Gründe wie beispielsweise Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Zudem fordern wir den Verzicht auf die Berücksichtigung von Einkommensverhältnissen zur Bemessung der Höhe des Stipendiums, insbesondere des Einkommens des Ehepartners oder Lebenspartners, da ein Stipendium als Würdigung der bisherigen und der zukünft-

tig angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistung erachtet wird. Weiterhin ist eine geschlechtsneutrale bzw. genderspezifische Formulierung des Verordnungstextes wünschenswert.

Des Weiteren schlägt der DR.FSU vor, den vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgend geändert:

„(2) Fachhochschulabsolventen sollen bei gleicher Eignung im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens berücksichtigt werden“

Hierdurch erfolgt die erwünschte Stärkung der kooperativen Promotion, ohne dass eine Aushöhlung der Bestenauswahl zu befürchten ist.

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Bei dieser Auswahl soll bei gleicher Eignung der Bewerber sichergestellt werden, dass, bei entsprechender Bewerberlage, eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgt.“

Wir erachten diesen Vorschlag oder den ursprünglichen Änderungsvorschlag als zielführender für die Überwindung einer geschlechterspezifischen Ungleichheit bei der Stipendienvergabe in den jeweiligen Fachbereichen.

3. § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „und“ um die Worte „mit dem eine gültige Betreuungsvereinbarung geschlossen ist“ ergänzt

Durch diese Ergänzung soll die Aufnahme weiterer hochschulspezifischer Rechte und Pflichten der Betreuenden ermöglicht werden. Weiterhin sollen alle (promotionsberechtigten) Thüringer Hochschulen angehalten werden, entsprechende Regelungen einzuführen.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel drei Jahre. Sie kann bis zu einer maximalen Gesamtförderung von vier Jahren (für ein Vollzeitstipendium) verlängert werden, wenn dies nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist.“

Eine gute Promotion einschließlich Verfassung der Dissertationsschrift, Publikationen und inklusive Verteidigung ist innerhalb von weniger als drei Jahren in der Regel nicht zu absolvieren. Dennoch suggerieren sowohl das ThürHG als auch die Landesgraduiertenförderungsverordnung in der vorliegenden Fassung, dass eine Promotion in der Regel innerhalb von zwei Jahren abschließbar ist. Daher stellt die geforderte Formulierungsänderung aus Sicht des DR.FSU eine realistischere Grundeinschätzung zur Dauer von Promotionsvorhaben dar und wäre gleichzeitig eine Anpassung an existierende Regelungen anderer Stipendienggeber, wie der DFG und der Bundesförderwerke. Eine Evaluierung des Promotionsvorhabens sollte nach einem Jahr durch Bericht und Arbeitsplan erfolgen. Mit der erfolgreichen Evaluation sollten die vollen drei Jahre genehmigt werden.

5. § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Stipendienlaufzeit kann um die Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, wenn der Stipendiat zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens ein Kind hat, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.“

Diese Regelung würde die Familienfreundlichkeit und Familienvereinbarkeit des Stipendiums deutlich erhöhen.

6. § 6 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. das Promotionsverfahren oder künstlerische Entwicklungsvorhaben abgeschlossen wird“,

Aufgrund der Heterogenität möglicher Promotionsverfahren in Thüringen kann keine eindeutige Aussage über die Art der letzten noch zu erbringenden Leistung innerhalb des Promotionsverfahrens getroffen werden. Daher erachten wir das Kriterium der letzten mündlichen Prüfung als nicht sinnvoll und plädieren für den Abschluss der Promotion bzw. des künstlerischen Entwicklungsvorhabens als Zeitpunkt des Endes der Förderung. Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum in diesen Punkt die maximale Förderungsdauer nach §4 erneut Erwähnung findet. Alternativ erscheint ein Verzicht auf eine Veränderung der Regelung als sinnvoll.

7. § 6 wird um folgende Nummer 3 ergänzt

„3 auf Antrag des Stipendiaten“

Diese Regelung erlaubt es den Stipendiat_innen im Verlauf des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis oder ähnliches zu wechseln, ohne das eigene Vorhaben beenden zu müssen.

8. Streichung der Sätze 2 und 3 § 7 Absatz 2

Wie bereits ausgeführt erachten wir ein Stipendium als Honorierung der bisherigen und der zukünftig angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistung. Vor diesem Hintergrund dient ein Stipendium zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts und dies unabhängig von der individuellen Situation der Stipendiat_innen. Die derzeit vorgeschlagene Regelung birgt in unseren Augen bereits die Gefahr einer Vorselektion der Bewerber_innen aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation, was mit dem Prinzip der Bestenauswahl nicht vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen


Linn Burchert
(Vorstand)


Julia Ernst
(Vorstand)


Stefan Töpfer
(Vorstand)